Naturschutzbeirat	**20. Sitzung – 10.06.2025** **Anlage zu TOP 6 Befreiung für die Fällung von drei Bäumen im Landschaftsschutzgebiet**

Maßnahme:

Befreiung gemäß § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für die Fällung von drei Bäumen im Landschaftsschutzgebiet „Rheinaue“ zugunsten des reibungslosen Aufbaus einer mobilen Hochwasserschutzwand.

Entlang der Rheinstraße und Wiesenstraße besteht eine einseitige Baumallee. Diese liegt gemäß Landschaftsplan im Landschaftsschutzgebiet „Rheinaue“ und ist zudem gemäß § 41 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) in Verbindung mit § 29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geschützt.

In diesem Bereich befindet sich zudem eine mobile Hochwasserschutzwand, die durch einen Fahrstreifen von der Allee getrennt ist. Über diesen Fahrstreifen sollen im Hochwasserfall mittels Sattelzug die Stützen und Dammbalken der Mobilwand transportiert und montiert werden. Beim letzten Probeaufbau der mobilen Hochwasserschutzwand im September 2024 zeigte sich, dass in den Bereichen der Hochwasserschutztore 2 (Fährstr.), 3 (Hafenstr.) und 4 (Hafen) die Ein- und Ausfahrt durch zu dicht stehende Bäume behindert wird.

Um eine ungehinderte Zufahrt zur Hochwasserschutzanlage und den reibungslosen Aufbau der Mobilwand im Hochwasserfall zu gewährleisten, beantragen die TBL (technische Betriebe Leverkusen) die Fällung von drei Bäumen. Ersatzpflanzungen werden ortsnah vorgenommen.

Lageplan

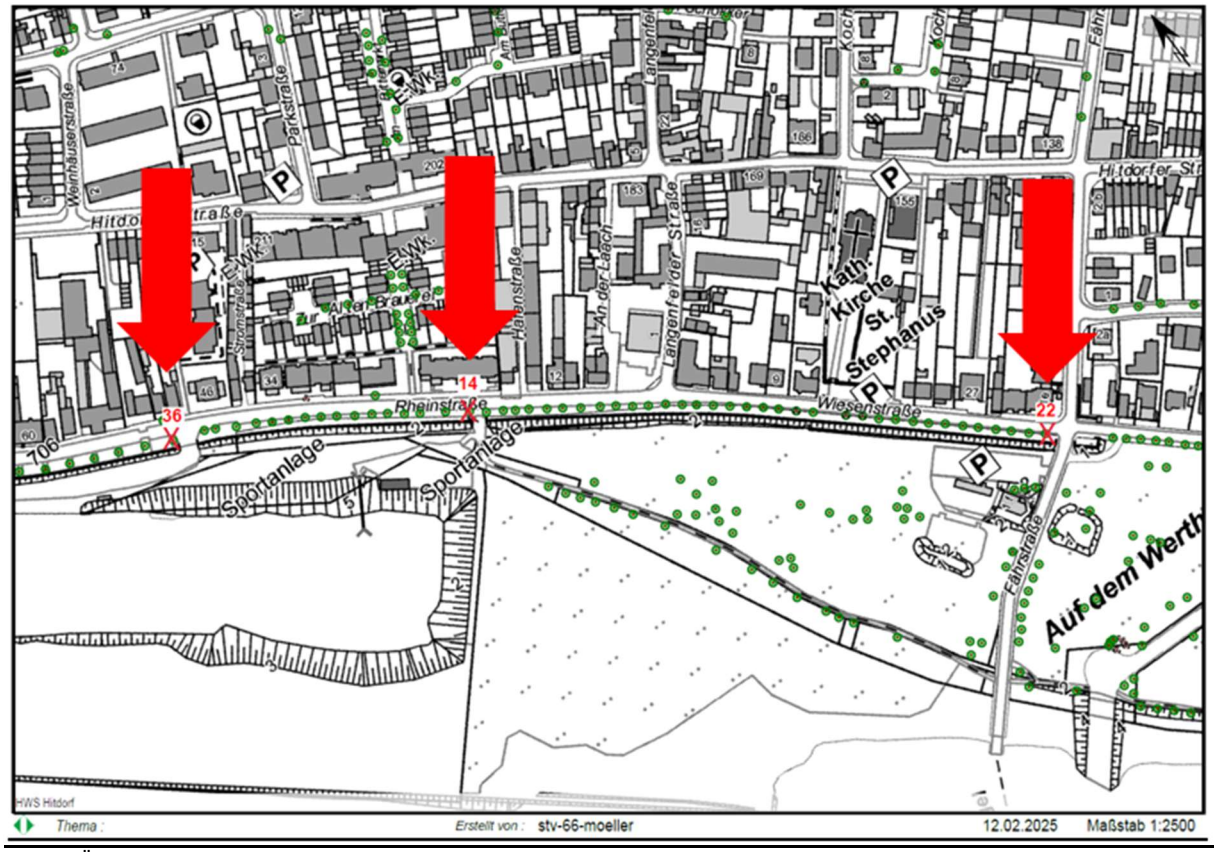


Abb. 1: Übersicht der zu rodenden Bäume (rot gekennzeichnet)



Abb. 2: Relevanter Ausschnitt aus der Festsetzungskarte des Landschaftsplans

Planungsrechtliche Festsetzung

Der Vorhabenbereich befindet sich in dem Landschaftsschutzgebiet 2.2-11 „Rheinaue“. In Landschaftsschutzgebieten sind gem. § 26 BNatSchG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern. Darüber hinaus ist es gem. Landschaftsplan der Stadt Leverkusen unter anderem verboten Hecken, Feld- oder Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen oder -reihen gänzlich oder teilweise zu beseitigen oder zu beschädigen.

Weiterhin sind gemäß § 41 LNatSchG Abs. 1 Alleen an öffentlichen und privaten Verkehrsflächen gesetzlich geschützt. Die Beseitigung, sowie alle Handlungen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder nachteiliger Veränderung führen können, sind verboten.

Ausnahmetatbestände sind weder im Landschaftsplan noch in § 41 LNatSchG vorgesehen.

Ökologischer Bestand im Bereich der Bauvorhaben

Von der Maßnahme sind drei Bäume betroffen. Es handelt sich um Holländische Linden von mittlerer Stärke. Diese weisen keine besonderen Potenziale als Horst- oder Höhlenbäume auf.

Landschaftspflegerischer Begleitplan (Eingriffs-/Ausgleichsbewertung)

Ein Ausgleich wird notwendig und wird vom Vorhabensträger in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde ortsnah erbracht.

Bewertung durch die UNB

Der Vorhabenbereich befindet sich in dem Landschaftsschutzgebiet 2.2-11 „Rheinaue“. In Landschaftsschutzgebieten sind gem. § 26 BNatSchG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern. Darüber hinaus ist es gem. Landschaftsplan der Stadt Leverkusen unter anderem verboten Hecken, Feld- oder Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen oder -reihen gänzlich oder teilweise zu beseitigen oder zu beschädigen.

Weiterhin sind gemäß § 41 LNatSchG Abs. 1 Alleen an öffentlichen und privaten Verkehrsflächen gesetzlich geschützt. Die Beseitigung, sowie alle Handlungen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder nachteiliger Veränderung führen können, sind verboten.

Ausnahmetatbestände sind weder im Landschaftsplan noch in § 41 LNatSchG vorgesehen. Somit löst das Vorhaben Verbote des Landschaftsplans und des Bundesnaturschutzgesetzes aus.

Die TBL haben im Rahmen des letzten Probeaufbaus der mobilen Hochwasserschutzwand festgestellt, dass dieser aufgrund der sehr engen Durchfahrten beeinträchtigt wurde. Um einen reibungslosen Ablauf im Falle einer akuten Hochwassergefahr zu gewährleisten, haben sie die Fällung von drei Bäumen im Nahbereich der Zufahrten beantragt.

Da die Hochwasserschutzwand zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Landschaftsplans noch nicht existierte, konnte sie entsprechend nicht berücksichtigt werden. Damit ist das Vorhaben nicht vorhersehbar und atypisch.

Der zügige Aufbau der Hochwasserschutzwand, der den Hochwasserschutz in Hitdorf gewährleistet, ist von hohem öffentlichen Interesse. Andere Möglichkeiten die Hochwasserschutzwand aufzubauen, als über die vorhandenen Zufahrten, gibt es nicht. Somit ist die Fällung auch notwendig.

Die Naturschutzbelange sind aufgrund der Tatsache, dass lediglich drei Bäume mittlerer Stärke gefällt werde sollen, nicht erheblich betroffen. Diese sollen zudem ortsnah ersetzt werden.

In der Zusammenschau überwiegen in dieser Konstellation somit die Belange des Hochwasserschutzes die Naturschutzbelange. Ein überwiegendes öffentliches Interesse wird seitens der UNB angenommen.

Auswirkungen auf den Artenschutz sind nicht zu erwarten, da die Bäume keine besondere Habitateignung haben und die Fällungen zudem außerhalb der Vogelschutzzeit durchgeführt werden sollen.

Da aufgrund der Notwendigkeit des zügigen und störungsfreien Aufbaus der Hochwasserschutzwand ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht, sowie ein atypischer Sonderfall vorliegt, kann eine Befreiung erteilt werden